

99066001000000, 99066001000000

Insolvenzverwalter

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121360698/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066001000000, 99066001000000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzverwalter
Leistungsbezeichnung II	Anforderungen an einen Insolvenzverwalter
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2021

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 56 Insolvenzordnung (InsO) Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_56.html https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/
Teaser	Die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter hat die Verwaltungs- und Verfügungsgewalt über die Insolvenzmasse. Sie/Er ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person.
Volltext	Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestellt das Insolvenzgericht eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter. Für den Zeitraum zwischen dem Eingang eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und der tatsächlichen Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens kann ein Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der vorläufigen Insolvenzverwalterin bzw. des vorläufigen Insolvenzverwalters dienen hauptsächlich der Sicherung und Verwahrung der Insolvenzmasse. Der bzw. die nach der Eröffnung bestellte Insolvenzverwalter/in hat neben der Sicherung der Insolvenzmasse diese zu verwalten, zu verwerten und am Ende des Insolvenzverfahrens zu verteilen. Zur Insolvenzverwalterin bzw. zum Insolvenzverwalter hat das Insolvenzgericht eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen (Weitere Informationen zum Bestellungsverfahren finden Sie unter Bestellung eines Insolvenzverwalters in einem Insolvenzverfahren). Welche konkreten Anforderungen an eine Insolvenzverwalterin bzw. einen Insolvenzverwalter zu stellen sind, ist jeweils anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Modul

Sachverhalt

- Allgemein gilt jedoch, dass nur eine natürliche Person als Insolvenzverwalter/in bestellt werden kann. Juristische Personen (wie eine GmbH, eine AG, etc.) können nicht bestellt werden.
- Zudem hat die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter von allen Verfahrensbeteiligten unabhängig zu sein.
- Eine Person muss fachlich geeignet sein, um das Amt der Insolvenzverwalterin bzw. des Insolvenzverwalters ausüben zu können (sog. Geschäftskunde). Dies ist durch den bisherigen beruflichen Werdegang zu belegen (Berufserfahrung, Qualifikationen wie Berufsabschlüsse, Fortbildungen, Zertifizierungen, etc.). Schwerpunkte der Insolvenzverwalterin bzw. des Insolvenzverwalters im eröffneten Insolvenzverfahren sind die Prüfung (schwieriger) Rechtsfragen und das Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen.
- Insolvenzverwalter/innen sollen ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten, mit dem jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, bestimmte Dokumente ausgetauscht werden können.
- Weitere mögliche Kriterien können sein: Berufliche Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme Verfügbarkeit eines (funktionierenden) Gläubigerinformationssystems Branchenerfahrung

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird zunächst nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet. Zuschläge auf den Regelvergütungssatz des Insolvenzverwalters sind üblich und richten sich jeweils nach den Umständen des konkreten Einzelfalls.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/insolvenzverfahren/index.php

Modul	Sachverhalt
	p https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/insolvenz/index.php
Hinweise	Im Falle der angeordneten Eigenverwaltung wird anstelle der Insolvenzverwalter bzw. des Insolvenzverwalters eine Sachwalterin bzw. ein Sachwalter bestellt. In Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG kann eine Restrukturierungsbeauftragte bzw. ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Insolvenzverwalter/in hat die Verwaltungs- und Verfügungsgewalt über die Insolvenzmasse • Vorläufige/r Insolvenzverwalter/in sichert und verwahrt primär die Insolvenzmasse • Insolvenzverwalter/in ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Insolvency administrator, Insolvenzverwalter